

Bebauungsplan Nr. 78, Teilbereich 7 Hotel Seehof Gemeinde Tutzing, Landkreis STA

Naturschutzfachliche/-rechtliche Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Relevanzprüfung

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das hier untersuchte Gelände (Abb. 1) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten ist bzw. sein kann. Dazu trägt die Ausstattung mit Einzelbäumen, freiwachsendem dichtem Gehölz, geschnittener Hecke, Mähwiese, Randsäumen und spaltenreicher Uferbefestigung bei. Die geplante Nutzungsänderung führt zu (Teil-)Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind bzw. sein können.

Für die Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Spektrum der Arten, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können, reduziert.

Das TK-Blatt 8033 Tutzing weist gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

Fischotter, 8 Arten von Fledermäusen

84 Arten von Vögeln

2 Arten von Kriechtieren

5 Arten von Lurchen

3 Arten von Libellen

1 Käferart

3 Arten von Schmetterlingen

6 Arten von Gefäßpflanzen

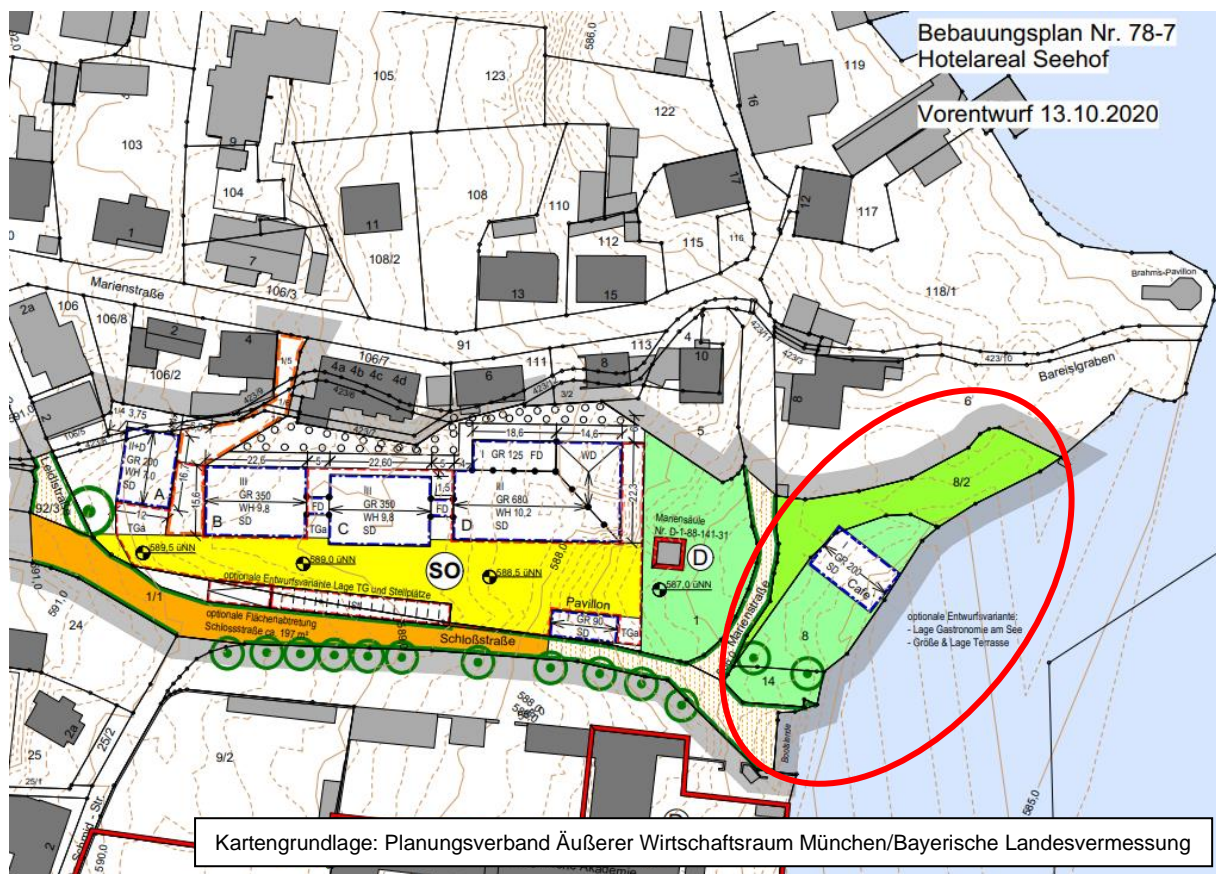


Abb. 1: Bearbeitungsraum dieses Berichts (rote Kreismarkierung).



Abb. 2: Bearbeitungsgebiet gegen Süden



Abb. 3: Bearbeitungsgebiet gegen Westen

Das Gelände wurde am 09.11. und 14.12.2020 begangen.

Nach Sichtung der für den Bebauungsplan Nr. 78/7 zu untersuchenden Teilfläche „Uferstreifen“ (Abb. 2, 3) wurde das zu prüfende Artenspektrum abgeschichtet:

Der Fischotterbestand in Südbayern wächst, Betroffenheit vom Vorhaben ist aber nicht erkennbar, was im übrigen auch für eine hier nicht gelistete, aber weitere vorkommende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, den Biber, gilt.

Auch die Haselmaus ist zwar nicht mit Vorkommen im TK-Blatt Tutzing aufgeführt, wurde aber als streng geschützte, verbreitete Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit betrachtet (siehe unten).

Fledermausarten wurden ausgeschieden, weil auf der Fläche keine Baumhöhlen oder Rindenspalten gefunden wurden, die als Quartiere dienen können und das Gelände zwar als Teilnahrungshabitat dienen wird, aufgrund seiner geringen Größenordnung und der guten Vernetzung mit vergleichbaren benachbarten Räumen großen Umfangs aber untergeordnet erscheint.

Sumpfschildkröte wurde ebenso ausgeschieden, wie die Lurch-, Insekten- und Gefäßpflanzenarten, weil sich für die Arten entsprechende Vermehrungs- bzw. Dauerlebensräume auf der Fläche nicht erkennbar finden (genauere Charakterisierung der kleinen zentralen Wiesenfläche ist aber nur im Lauf der Vegetationsperiode befriedigend lösbar). Durchwandernde Exemplare, insbesondere des Laubfroschs, sind möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Betroffenheit von Arten

Die nähere Prüfung wurde reduziert auf das mögliche Vorkommen von Haselmaus (siehe oben), europäischen Brutvogelarten und Zauneidechse.

Haselmaus

Ein kleiner Bereich am Südrand des Geländes weist Habitatmerkmale für die Haselmaus aus (dichterer Bestand aus wenigen Fruchtstraucharten). Es wurden aber keine Hinweise (charakteristische Haselnußreste, Nester) auf die Anwesenheit der Haselmaus gefunden.

Europäische Brutvogelarten

Das Vogelartenspektrum mit (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Uferabschnitts wurde nach dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 84 auf 37 Arten reduziert.

Das Gelände mit seinem nächsten Umfeld sind als Nahrungs(teil-)habitat für alle verbliebenen Arten (inkl. wassergebundene Arten des Seeanteils) geeignet, als Bruthabitat nur für sehr wenige; es wurden im Gehölzbereich mehrere alte Freibrüternester vom Typ „Amsel“ und vom Typ „Mönchsgrasmücke“ gefunden.

Bruthöhlen wurden nicht gefunden.

Zauneidechse

Das Gelände weist grundsätzliches Lebensraumpotential für die Zauneidechse auf. Als potentielle Aufenthaltsorte und Lage von Bauen auf dem Gelände ergeben sich südlich exponierte Gehölzränder und die strukturreiche Uferbefestigung. Vernetzung erscheint durch benachbarte Grünräume grundsätzlich möglich. Nachweise können aber nur während der Aktivitätszeit von (Anfang/)Ende März bis Anfang(/Mitte) Oktober erfolgen.

Verbotstatbestände

Nach Prüfung der möglichen Betroffenheit von Arten bleiben zur Prüfung der Verbotstatbestände die Gruppe der Brutvogelarten und die Zauneidechse.

Vogelarten

Für die Populationen der oben genannten und weiterer möglicher saP-relevanter Vogelarten kann sich durch die Planung ein Habitatverlust ergeben, von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben im engeren Sinne ist aber nicht auszugehen.

Störungs- und Tötungsverbot (Brut) lassen sich durch ordnungsgemäßen Zeitraum von im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zu erfolgenden Rodung und Entfernung von Gehölzbestand gewährleisten.

Für das Abräumen des Gehölzbestandes ohne weitere Prüfung sollte grundsätzlich § 39 BNatSchG gelten, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Sinngemäß muss dies auch für bodennahen Gebüsch-/Saumbereich und Reisighaufen gelten, die Bruthabitate für z.B. Zilpzalp und Rotkehlchen darstellen.

Mindestens die als Brutvogel nachgewiesene Amsel kann aber auch schon im Februar mit dem Nestbau beginnen; dies ist zu berücksichtigen.

Zauneidechse

Nachsuche von Exemplaren der Zauneidechse konnte aufgrund deren zum Zeitpunkt der Ortstermine bereits abgeschlossenen Aktivitätszeitraums nicht durchgeführt werden. Völlig ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen derzeit nicht. Exemplare der Zauneidechse können theoretisch auch während der gesamten Aktivitätszeit von (Anfang/Ende März bis Anfang/(Mitte) Oktober auf das Gelände zuwandern. Von Anfang August bis (Anfang/Ende März weilen sie im Falle eines Vorkommens in ihren Boden-Winterquartieren vor Ort.

Die Umsetzung der Planung erfordert vermutlich einen kompletten Bodenabtrag bzw. Oberflächenumbruch auf dem Gelände mit Sanierung der Uferbefestigung. Zur Minimierung von Schäden an möglicherweise vorkommenden Exemplaren der Zauneidechse sollte ohne weitere Nachsuche ein Abräumen des Bodens deshalb auf dem Gelände von innen nach außen in Richtung der Nachbargrundstücke erfolgen, um der Erdbauten nutzenden Art die Möglichkeit zur Flucht zu erlauben. Dies sollte aber nicht in der Eientwicklungs- bzw. der Überwinterungszeit geschehen und somit auf die Monate April/Mai (bevorzugt) bzw. August/September beschränkt sein.

Ramsar und Natura 2000

Weiter ist festzustellen, dass das geplante Gelände unmittelbar an das Ramsar-, das SPA-Gebiet DE 8133-401 und das FFH-Gebiet DE 8133-371 „Starnberger See“ grenzt und von Bau und Folgebetrieb Auswirkungen auf das Ramsar-, SPA- und FFH-Gebiet bzw. seine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Erhaltungs- und Entwicklungsziele haben könnten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf Schutzzweck und Schutzbestimmungen des internationalen und europäischen Vogelschutzgebiets im Sinne von Ramsar und SPA haben kann. Störungswirkungen auf den Brut- und Rastvogelbestand bzw. Habitatverschlechterungen sind nicht erkennbar.

Ziel des FFH-Gebiets ist unter anderem Erhalt ggf. Wiederherstellung des Starnberger Sees und seiner Uferbereiche als oligo- bis mesotrophes kalkhaltiges Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (Lebensraumtyp 3140 nach Anhang I der FFH-Richtlinie) mit seinem natürlichen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt einschließlich des Schwankungsverhaltens des Sees sowie der ober- und unterirdischen Wasserzuflüsse, Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flachwasserzonen mit den charakteristischen Armelechteralgenbeständen und weiteren charakteristischen submersen Makrophyten, Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen Spektrums, insbesondere kiesiger und feinkiesiger Seeböden mit

Laichhabitateignung für die charakteristischen Fischarten und Habitateignung für weitere charakteristische Tierarten.

Die im oben genannten Ziel dargestellten Habitatausprägungen liegen im seeseitig an das Vorhaben angrenzenden Bereich vor, geschlossene Armelechteralgenrasen in ca. 5 m Entfernung vom Ufer (Abb. 4, 5). Bei möglichen Maßnahmen mit Relevanz für diesen vom See geprägten Bereich des Schutzgebiets sind diese daher bezüglich mechanischer Belastungen und stofflicher Einträge im Sinne des Verschlechterungsverbots zu überprüfen und Auswirkungen ggf. entsprechend zu minimieren bzw. auszuschließen.



Abb. 4: Spülsaum



Abb. 5: Armelechteralgen-/Makrophytenrasen

Es ist davon auszugehen, dass für das FFH-Gebiet gelistete, besonders geschützte Arten (Mairenke, Groppe, Bachmuschel, Bauchige und Schmale Windelschnecke, Helm-Azurjungfer, Skabiosen-Schneckenfalter, Bodensee-Vergissmeinnicht, Frauenschuh, Sumpfglanzkräuter) nicht im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie vom Vorhaben berührt werden.

Wenige am Flachwassergrund und im Spülsaum gefundene Schalenfragmente von Großmuscheln (Typ Maler-/Teichmuschel, Rote Liste Bayern 2/3) lassen nicht auf ein vom Vorhaben gefährdetes Vorkommen schließen (siehe aber Absatz 4).